

Sozialvers.



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zahl  
0/1-290/366-1991

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum ASVG);  
Stellungnahme;

Bzg.: Do. Zl. 20.350/42-1/1991

27/SN - 61/ME

Bund G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. .... 61 .....	GE/19 01
Datum: 03. SEP. 1991	
Verteilt ..... 12. Sep. 1991	

*Handwritten signature: f.auer*

**Chiemseehof****(0662) 8042****Datum****Nebenstelle 2982****29.8.1991**

Mag. Margon

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger  
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die geplanten Maßnahmen werdem zusätzliche finanzielle Mittel in  
enormer Höhe erfordern. Diese Mehrkosten und die Kostenentwicklung  
im Krankenanstaltenwesen werden in naher Zukunft das Anheben der  
Beitragssätze erforderlich machen. Das Ausmaß der notwendigen  
Beitragssatzerhöhung ist im vorliegenden Entwurf jedoch noch nicht  
konkret festgelegt.

Mittel- bis langfristig gesehen zeichnet sich darüberhinaus eine  
Explosion der Ausgaben in der Kranken- und der Pensionsver-  
sicherung ab, die durch die Schaffung neuer Ausgaben, wie sie der  
Entwurf vorsieht, noch verstärkt wird.

Jegliche Überwälzung dieser Mehrbelastungen des Bundes auf die  
Länder wird bereits jetzt abgelehnt. Der Bund trägt die alleinige  
Verantwortung für alle aus dem Entwurf entstehenden finanziellen

- 2 -

Auswirkungen. Den geplanten Maßnahmen wird daher nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, daß dem Land keinerlei Mehrkosten entstehen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. II Z.1 und 2:

Maßnahmen der Vorsorgemedizin fallen nunmehr ausschließlich dem Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu. Es müßte sichergestellt sein, daß private Einrichtungen weiterhin Gesundheitsvorsorge betreiben können und deren finanzielle Aufwendungen abgegolten werden.

Zu Art. II Z. 7:

Der Zugang zu den epidemiologischen Daten sollte auch den Gesundheitsbehörden ermöglicht werden.

Zu Art. II Z. 16:

In dem Entwurf fehlt eine befriedigende Regelung für die Übernahme von Transportkosten im Fall der Rückverlegung von Patienten aus Krankenanstalten höherer in solche niedrigerer Versorgungsstufen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger stützt sich bei der Ablehnung der Übernahme der dadurch entstehenden Transportkosten trotz wiederholter parlamentarischer Initiativen nach wie vor auf die Bestimmung des § 144 Abs. 5 ASVG.

Bei den Transportgebühren handelt es sich um akzessorische Leistungen zur Krankenanstaltspflege. Die Krankenversicherung trägt zwar die Kosten für die Anstaltspflege in der Krankenanstalt niedrigerer Versorgungsstufe, verweigert aber die Übernahme der Transportkosten in diese Krankenanstalt. Die derzeit ungeklärte finanzielle Verantwortung für diese Transporte sollte durch eine Ergänzung des § 144 Abs. 5 klargestellt werden.

- 3 -

Zu Art. II Z. 17:

Der im Entwurf verwendete Begriff "medizinische Hauskrankenpflege" ist in sich widersprüchlich. Diese Leistung soll von Personen erbracht werden, die nach den geltenden Bestimmungen zur Berufsausübung als diplomierte Krankenpflegepersonen berechtigt sind. Das Ärztegesetz 1984 bestimmt jedoch, daß zur Durchführung von medizinischen Maßnahmen - also zur Ausübung der Heilkunde - ausschließlich Ärzte berufen sind. Ärzte sind jedoch nach dem Gesetzentwurf von der Leistung der medizinischen Hauskrankenpflege ausgeschlossen. Es erscheint daher günstiger, den derzeit in § 151 ASVG verwendeten Begriff "Hauskrankenpflege" zu belassen.

Im § 151 Abs. 4 wird die Höchstdauer für die Gewährung der Hauskrankenpflege mit 4 Wochen festgelegt. Nach den Erläuterungen (Seite 23) ist auf Antrag die Verlängerung der Hauskrankenpflege möglich. Da diese Möglichkeit aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht, sollte eine derartige Bestimmung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nützen Sie bitte die tefonischen **Durchwahlmöglichkeiten des Amtes**. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285**

27. AUG. 1991

**Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: